

BVGer E-6758/2016 vom 25. April 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6758_2016

FR: TAF E-6758/2016 du 25 avril 2017

IT: TAF E-6758/2016 del 25 aprile 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Da die Beschwerdeführerinnen vorläufig aufgenommen wurden, beschränkt sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht auf die Frage, ob das SEM zu Recht ihre Flüchtlingseigenschaft verneint beziehungsweise ihr Asylgesuch abgelehnt und sie aus der Schweiz weggewiesen hat.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Die Flüchtlingseigenschaft muss nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht (Art. 7 AsylG). Gleiches gilt für die Person, die subjektive Nachfluchtgründe behauptet. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen respektive massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in BVGE 2010/57 (E. 2.2 und 2.3) dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis; darauf kann hier verwiesen werden. Wie sich nach Durchsicht der Akten erschliesst, ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, eine asylrechtlich relevante Gefährdung im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Eritrea aufzuzeigen (ihre Tochter wurde im Übrigen ohnehin im Ausland geboren und war bis anhin noch nie in Eritrea). Wie die Vorinstanz richtig festhält, sprechen die Beantragung und der Erhalt der Identitätskarte bei den eritreischen Behörden im Sudan, der wiederholte Grenzübertritt aus Eritrea in den Sudan sowie die Ausreise aus Eritrea nach [Drittland] mit dem eigenem Pass nicht für eine Furcht der Beschwerdeführerin vor den eritreischen Behörden. Die Ausführungen im Beschwerdeverfahren, dass die Ausreise der Beschwerdeführerin mit ihrem Reisepass dennoch als illegale Ausreise gewertet werden müsse (Beschwerde S. 3 f.), überzeugen nicht. Auch die Erklärungen dazu, dass in der Identitätskarte ein Wohnsitz im Sudan aufgeführt wird (Replik S. 2), vermögen nicht zu überzeugen; sie basieren auf Vorbringen, die im erstinstanzlichen Verfahren nie Erwähnung fanden, und muten konstruiert an. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Soweit die Beschwerdeführerin Asylgründe in Bezug auf [Drittland] geltend macht, brauchen diese Vorbringen in asylrechtlicher Hinsicht nicht abschliessend geprüft zu werden, nachdem nur asylbegründende Tatsachen, die vor dem Verlassen des Heimatlands eingetreten sind, im Rahmen der Prüfung der Vorfluchtgründe erheblich sein können. Die geltend gemachten Vorbringen beziehen sich indes nicht auf das Heimatland der Beschwerdeführerin, sondern haben sich in einem Drittstaat zugetragen. Da Asylgründe nur in Bezug auf das Heimatland zu prüfen sind, finden sie folglich keine Berücksichtigung.

E. 5

Somit bleibt zu prüfen, ob subjektive Nachfluchtgründe bestehen, und ob diesbezüglich die Beschwerdeführerinnen im Falle einer Rückkehr nach Eritrea befürchten müssten, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden.

E. 5.1

Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden aber als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere das illegale Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht), das Einreichen eines Asylgesuchs im Ausland oder exilpolitische

Betätigungen, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Durch Republikflucht zum Flüchtling wird, wer wegen illegaler Ausreise Sanktionen des Heimatstaates befürchten muss, die bezüglich ihrer Intensität ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen (BVG 2009/29).

E. 5.2

Vorliegend geht das SEM davon aus, dass aufgrund der angeordneten vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführerinnen auf die Konsequenzen aus familiärer Sicht im Falle einer allfälligen Rückkehr nach Eritrea nicht eingegangen werden müsse. Implizit geht es somit davon aus, dass diese Frage einzig eine allfällige Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs, nicht aber die Frage der Flüchtlingseigenschaft beschlägt. Dies trifft jedoch nicht zu. Im Hinblick auf die Frage der flüchtlingsrechtlichen Anerkennung drohender Genitalverstümmelung kann auf die von der ehemaligen ARK (Asylrekurskommission) entwickelte und heute noch geltende Rechtsprechung EMARK 2004 Nr. 14 E. 5ff. verwiesen werden. Danach stellt die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt dar, die sowohl psychisches wie auch physisches Leiden zur Folge hat und einer asylrelevanten Verfolgung gleichkommt. Ob beim Vorbringen, einer Frau oder einem Mädchen drohe eine Genitalverstümmelung (bzw. eine Mutter wehre sich gegen die Genitalverstümmelung ihres Kindes), die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind, bedarf daher der sorgfältigen Prüfung. Wie die Beschwerdeführerin in der Anhörung zu Protokoll gab, befürchte sie, dass ihre Tochter - wie sie selber - im Falle einer Rückkehr nach Eritrea rituell verstümmelt beziehungsweise beschnitten würde. Aufgrund vorliegender Berichte beispielsweise von Unicef oder von Terre des Femmes muss für Eritrea auch heute weiterhin von einer erheblichen Verbreitung der Praktiken der Genitalverstümmelung ausgegangen werden. Indem die Beschwerdeführerin ihre Tochter vor einer drohenden Genitalverstümmelung zu bewahren versucht, äussert sie eine politische Überzeugung, welche flüchtlingsrechtlich relevant sein kann. Neben der Fragestellung hinsichtlich des Vorliegens einer Verfolgungsmotivation stellt sich ferner bei der Prüfung der flüchtlingsrechtlichen Relevanz drohender Genitalverstümmelung die Frage nach der Urheberschaft der Verfolgung beziehungsweise nach der Schutzwilligkeit und -fähigkeit des Heimatstaats. Auch diesen Faktor hätte das SEM prüfen müssen. Diese Fragestellungen können nicht lediglich mit Verweis auf den Wegweisungsvollzug offengelassen werden. Überdies wird der Umstand, dass die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge Eritrea Ende 1999 verlassen hat, von der Vorinstanz unter dem Aspekt der subjektiven Nachfluchtgründe nicht gewürdigt. Zu erörtern wäre in diesem Zusammenhang, ob sich aus der langjährigen Landesabwesenheit eine Gefährdung bei einer Rückkehr nach Eritrea ergäbe; ebenso wird zu untersuchen sein, ob die Beschwerdeführerin die 2%-Steuer über die Jahre hinweg entrichtet habe respektive welche Konsequenzen sich im negativen Falle aus diesem Umstand ergeben könnten. Aufgrund der fehlenden Auseinandersetzung mit diesen Aspekten im Rahmen einer Prüfung allfälliger subjektiver Nachfluchtgründe hat die Vorinstanz ihre Begründungspflicht verletzt.

E. 6

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren

durchzuführen ist. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt grundsätzlich ebenfalls zur Kassation und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Die Heilung von Gehörsverletzungen aus prozessökonomischen Gründen ist auf Beschwerdeebene unter gewissen Voraussetzungen möglich (vgl. zum Ganzen BVGE 2015/10 E. 7.1 m.w.H.). Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen drängt sich eine Kassation - die Vorinstanz hat im vorliegenden Fall verschiedene obgenannte Gesichtspunkte nicht berücksichtigt und ihre Prüfungs- und Begründungspflicht in Bezug auf allfällige subjektive Nachfluchtgründe verletzt - auf.

E. 7

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen, soweit die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft beantragt wurde. Die Dispositivziffer 1 der angefochtenen Verfügung des SEM vom 29. September 2016 ist aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an das Staatssekretariat zurückzuweisen. Gegebenenfalls, bei Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin, wäre sodann auch Dispositivziffer 4 (vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs) anzupassen. Soweit die Asylgewährung beantragt wurde, ist die Beschwerde dagegen abzuweisen.

E. 8.1

Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens ist praxisgemäss von einem hälftigen Obsiegen (betreffend Flüchtlingseigenschaft) und hälftigen Unterliegen (betreffend Asylgewährung) der Beschwerdeführerinnen auszugehen. Die Beschwerdeführerinnen wären somit in einem hälftigen Umfang kostenpflichtig. Nachdem mit Zwischenverfügung vom 10. November 2016 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen wurde, sind ihnen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 8.2

Den vertretenen, teilweise obsiegenden Beschwerdeführerinnen ist eine um die Hälfte reduzierte Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). In der Kostennote vom 13. Januar 2017 wird ein zeitlicher Aufwand von 12 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 220.- ausgewiesen, welcher insgesamt nicht als vollumfänglich angemessen zu werten ist. Der zeitliche Aufwand wird daher vom Gericht reduziert, wobei insgesamt ein Aufwand von 8.5 Stunden zum Stundenansatz von Fr. 220.- als angemessen erachtet wird. Unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze nach Art. 7 ff. VGKE und angesichts des hälftigen Obsiegens ist eine Parteientschädigung zu Lasten des SEM in Höhe von Fr. 1'067.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

E. 8.3

Der Restbetrag wird als amtliches Honorar in Höhe von ebenfalls Fr. 1'067.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) der als unentgeltlichen Rechtsbeiständin eingesetzten Rechtsvertreterin zu Lasten des Gerichts zugesprochen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.